

Vereinssatzung des KORA
Kompetenzzentrum für Forschung und Entwicklung
zum radonsicheren Bauen und Sanieren e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll, führt den Namen „KORA Kompetenzzentrum für Forschung und Entwicklung zum radonsicheren Bauen und Sanieren e. V“.
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt unmittelbar die Förderung und Durchführung der Forschung und Entwicklung des radonsicheren Bauens und Sanierens, im Besonderen unter Anwendung neuester Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung. Dieser Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- Grundlagenforschung zum Problemkreis Radon, insbesondere zum radonsicheren Bauen und Sanieren
- Förderung des Dialoges zwischen allen Interessierten an der Radonforschung,
- Förderung der Zusammenarbeit und des Wissenstransfers zwischen den Hochschulen, Forschungseinrichtungen und staatlichen Einrichtungen,
- Durchführung aktueller Arbeits- und Forschungsprojekte in Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen,
- Realisierung neuer Lehrveranstaltungen, die aktuelle industrielle Anforderungen bezüglich der Radonforschung berücksichtigen,
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen wie z.B. Kongresse, Symposien Arbeitsgespräche, Symposien und Besichtigungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin Gründe mitzuteilen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder gewählt werden. Diese haben kein Stimmrecht und zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Ausschluss oder Austritt sowie durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens stellt oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zugehen zu lassen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz- und Beitragsordnung beschließen.

3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen, beziehungsweise im Rahmen eines Sonderrechts von einer Beitragspflicht absehen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
4. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht so lange, wie es mit dem Beitrag in Rückstand ist.
5. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme sofort fällig.
6. Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

§ 7 Vermögen

1. Der Haushaltsplan des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beträge werden auf neue Rechnung vorgetragen. Mittel für die Zukunft dürfen vom Verein im Rahmen des § 58 Nummern 6 und 7 der Abgabenordnung angesammelt werden.
2. Der Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer geprüft. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§9)
- Der Vorstand (§10)
- Der Beirat (§11), falls es durch eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gebildet wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - Grundsätze des Arbeitsprogramms,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - Beschluss über den Jahresabschluss,

- Wahl und Abberufung eines Rechnungsprüfers,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands oder einem abgelehnten Aufnahmeantrag,
 - Beschlussfassung zur Berufung eines Beraters
 - Berufung eines Beirats,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
 6. Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der ersten Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter.
 7. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach dem Ablauf von zwei Wochen eine zweite einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Auch ohne Versammlung der Mitglieder kommt ein Beschluss zustande, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.
 7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen und / oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige bzw. derjenige, die bzw. der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Das Mitglied kann seine Stimmrechte auf Dritte übertragen. Der Dritte hat auf Verlangen des Versammlungsleiters die Stimmrechtsübertragung schriftlich nachzuweisen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - A) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - B) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - C) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses;
 - D) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung ergänzend zur Satzung erlassen. Von Vorstandssitzungen und dort gefassten Beschlüssen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Jeder Vorstand ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse haben vertretungsberechtigt die in ihr Fach fallenden Aufgaben zu erörtern und dem Vorstand Empfehlungen zu geben.
5. Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r nimmt an der Arbeit des Vorstandes vollberechtigt teil und ist besondere/r Vertreter/ in nach § 30 BGB. Er/sie ist befugt, im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten den Verein alleine zu vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Ist kein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt, nimmt die Aufgaben ein BGB-Vorstandsmitglied wahr.
6. Über Sitzungen und Versammlungen der Organe ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand.
2. Der Beirat besteht aus Personen der Wirtschaft, der Wissenschaft, des öffentlichen Lebens und der Verwaltung, die im Sinne der Ziele des Vereins tätig werden.
3. Der Beirat trägt aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen zur Erfüllung der Vereinsziele bei. Er gewährt dem Vorstand und dem Geschäftsführer fachliche Unterstützung und bildet aus aktuellen Anlässen kurzfristig Arbeitsgruppen.
4. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen. Ihre Zahl sollte 3 nicht unterschreiten und 15 nicht überschreiten.
5. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann nur für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestimmt werden.
6. Der Beirat kann eine Geschäftsordnung ergänzend zur Satzung erlassen. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin.
7. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Die Beiratssitzungen werden mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe von Ort und Zeit durch den Beiratssprecher einberufen. Die Einladung beinhaltet eine Tagesordnung. Der Beirat ist ebenfalls einzuberufen, wenn es der Vorstand des Vereins oder ein Drittel der Beiratsmitglieder unter Angabe von Gründen beantragen.
8. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so ist eine Vertretung zulässig.
9. Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
10. Voten und Empfehlungen sind zu protokollieren und von dem Sprecher / der Sprecherin und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsstelle

1. Um die Ziele und Aufgaben des Vereins weiterzuentwickeln und zu realisieren, kann der Vorstand eine oder mehrere Geschäftsstellen errichten und betreiben.
2. Das operative Geschäft wird von der Haupt-Geschäftsstelle wahrgenommen. Die Haupt-Geschäftsstelle wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder einem bestellten Geschäftsführer geleitet. Vertrauliche Informationen aus dem operativen Geschäft über die Belange Dritter (Geschäftsunterlagen, Projektunterlagen etc.) dürfen nicht ohne Zustimmung des Leiter der Geschäftsstelle sowie die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach dem Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins der Stadt Schneeberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
6. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der bzw. die erste Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein sollte, finden die gesetzlichen Regelungen über das Vereinsrecht des BGB Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die vorliegende Satzung vom 16.07.2010 wurde in der veränderten Form in der Mitgliederversammlung vom 12.09.2017 verabschiedet.

§ 16 Übergangsklausel

Sofern vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern, sofern nicht der Vereinszweck hierdurch nachhaltig in Frage gestellt wird.

Dresden, den 18.09.2017, geändert:12.09.2017